

# **FDP.Die Liberalen Thunstetten-Bützberg**

## **Statuten**

### **I. Rechtsform, Zweck und Sitz**

#### **Art. 1: Name**

Die Partei der FDP.Die Liberalen Thunstetten-Bützberg bildet einen Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Thunstetten. Sie ist eine Sektion der FDP.Die Liberalen des Kantons Bern und der Kreispartei Oberaargau, zu deren Grundsätzen und Zielen sie sich bekennt.

#### **Art. 2**

##### **Der Zweck des Vereins**

Die Partei der FDP.Die Liberalen Thunstetten-Bützberg bezweckt den Zusammenschluss der freiheitlich, demokratisch und fortschrittlich gesinnten Frauen und Männer aus allen Bevölkerungskreisen zur Erhaltung und Ausbau einer liberalen Grundordnung in Bund, Kanton und Gemeinde.

### **II. Mitgliedschaft**

#### **Art. 3: Voraussetzungen**

Mitglied kann jede Person werden, die sich zu den Zielen der FDP.Die Liberalen Thunstetten-Bützberg bekennt, 16 Jahre alt ist und keiner anderen Partei angehört.

#### **Art. 4: Erlangen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung beantragt und erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

#### **Art. 5: Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder sind berechtigt, gemäss den statutarischen Regelungen an der parteiinternen Willensbildung teilzunehmen und sich in die verschiedenen Parteigremien wählen zu lassen. Sie haben die mit der Mitgliedschaft verbundenen statutarischen und finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

#### **Art. 6: Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Ausschluss kann bei Verletzung der Statuten nach Anhörung der Betroffenen erfolgen. Die Hauptversammlung befindet auf Antrag des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden über den Ausschluss. Der Entscheid ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen. Das Mitglied kann innert 30 Tagen seit Mitteilung bei der Rekurs- und Schiedskommission der Kantonalpartei schriftlich Einsprache erheben. Der Austritt ist jederzeit bedingungslos möglich.

#### **Art. 7: Sympathisanten**

Es können auch Sympathisanten in angemessener Weise an der Parteitätigkeit teilnehmen. Sie haben in der Regel nur beratende Stimme. Die Mitgliederversammlung kann ihnen mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ein Stimmrecht in den die Gemeinde betreffenden Angelegenheiten erteilen. Dieses Stimmrecht erlischt nach erfolgter Abstimmung über das betreffende Traktandum automatisch.

### **III. Organisation**

#### **Art. 8: Organe**

Die Organe der Sektion sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

#### **Art. 9: Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist durch den Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Traktanden mindestens 10 Tage vorher einzuberufen. Sie beschliesst, vorbehaltlich der in Art. 6,7,17 und 18 erwähnten Ausnahmen, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

#### **Art. 10: Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung tritt in der Regel im ersten Quartal als Hauptversammlung zusammen. Sie behandelt folgende Geschäfte:

- Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren sowie der Delegierten, für die Kreis- bzw. Kantonalpartei
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Jahresbudgets.
- Genehmigung des Jahresprogramms

### **Art. 11: ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder verlangt wird. Sie beschliesst insbesondere:

- Nominationen für Gemeindewahlen
- Aufstellen von Wahlvorschlägen zuhanden der Kreis- und Kantonalpartei
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Auflösung der Sektion

### **Art. 12: Vorstand, Zusammensetzung und Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, nämlich der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten, Sekretär bzw. Sekretärin, Kassier bzw. Kassierin und Beisitzern und Beisitzerinnen. Ausserdem nehmen die Vertreterinnen und Vertreter der Partei im Gemeinderat im Vorstand von Amtes wegen Einsitz. Vertreter und Vertreterinnen der FDP, Die Liberalen Thun- und Stettli, Die Liberalen Thun- und Stettli in Gemeindekommissionen können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden und haben ein Stimmrecht. Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Der Vorstand konstituiert sich, abgesehen vom Präsidenten bzw. der Präsidentin, selber. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

### **Art. 13: Aufgaben**

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- Führung der Sektion
- Vorbereiten der Geschäfte der Mitgliederversammlung, Ausführung deren Beschlüsse
- Werbung von Mitgliedern
- Vertretung der Sektion nach aussen
- Alle nicht einem anderen Organ zugewiesenen Aufgaben

### **Art. 14: Rechnungsrevisoren, Aufgaben und Amtsdauer**

Die zwei Rechnungsrevisoren überprüfen die Kassa- und Rechnungsführung des Vorstands. Sie erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

### **Art. 15: Finanzen**

Die finanziellen Mittel der Sektion werden beschafft durch:

- ordentliche Mitgliederbeiträge
- Zuwendungen von Sympathisanten und Gönnern

- freiwillige und ausserordentliche Beiträge

#### **Art. 16: Haftung**

Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Sektion nur mit ihrem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen.**

#### **Art. 17: Statutenänderung**

Eine Statutenänderung ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder möglich. Die vorgeschlagenen Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzustellen.

#### **Art. 18: Auflösung**

Für die Auflösung der Sektion ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das vorhandene Vermögen fällt an die FDP, Die Liberalen Oberaargau.

#### **Art. 19: Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 19. März 1999 genehmigt und sind mit der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der damaligen Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Bern in Kraft getreten. Anlässlich der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2017 wurde Art. 3 betreffend die Mitgliedschaft einstimmig geändert. Die Änderung dieses Artikels hat die Änderung von Art. 6 (Erlöschen der Mitgliedschaft) als logische Folge. Die Statutenänderung wurde der Kantonalpartei zur Genehmigung vorgelegt. Mit Schreiben per E-Mail 9. August 2017 teilte das Sekretariat nach Überprüfung der vorgesehenen Statutenänderung mit, dass aufgrund der geringfügigen Änderungen eine weitere Genehmigung der Kantonalpartei nicht notwendig sei. Bei der vorliegenden Änderung der Statuten wurde auf Empfehlung der Kantonalpartei allerdings gleichzeitig der Namenswechsel von FDP Thunstetten-Bützberg auf FDP, Die Liberalen Thunstetten-Bützberg angepasst und die ehemalige Amtspartei Aarwangen mit der Kreispartei Oberaargau ersetzt.

Im Namen des Vereins:

Thomas Rickli, Präsident:

Katrin Zumstein, Sekretärin:

Datum:

30.8.2017